

(4) Für Personen, die in gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergungsstätten (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser) sowie in Einrichtungen von Religionsgemeinschaften Aufenthalt nehmen, kann die Meldepflicht durch den Leiter der Beherbergungsstätte erfüllt werden.

(5) Tritt die Meldepflicht nach § 7 ein, ist diese durch die einreisenden Personen zu erfüllen.

## § 11

**Meldepflicht bei Wehrdienst**

(1) Personen, die zum aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst (Wehrdienst) einberufen bzw. eingestellt werden, haben sich unter Vorlage des Einberufungsbefehles bzw. Einstellungsbescheides und des Wehrpasses zum Wehrdienst abzumelden und nach Beendigung des Wehrdienstes binnen 7 Tagen anzumelden. Bei der Abmeldung ist der Personalausweis für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes abzugeben.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Abmeldung zum Wehrdienst oder während des Wehrdienstes die Voraussetzungen des § 7 vor, so sind die sich daraus ergebenden Pflichten unabhängig von der Abmeldung zum Wehrdienst zu erfüllen.

## § 12

**Meldepflicht für Binnenschiffer**

(1) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die keine Wohnung an Land haben, gilt das Schiff als Wohnung.

(2) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die eine Wohnung an Land haben und dort nach § 7 gemeldet sind, gilt das Schiff als Nebenwohnung gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige können ihre Meldepflicht auch bei der für den nächsten Anlegeort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

## III.

**Besondere Meldepflichten**

## § 13

**Nebenmeldepflicht**

(1) Außer den zur An- und Abmeldung Verpflichteten sind

1. der Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses für alle Hausbewohner, mit denen ein Mietverhältnis besteht;
2. der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden oder sich besuchsweise aufhaltenden Personen;
3. der Leiter einer Gemeinschaftsunterkunft für die in der Unterkunft wohnenden Personen

nebenmeldepflichtig.

(2) Der Nebenmeldepflichtige hat nach Ablauf der Meldefristen zu prüfen, ob die Bestätigung der Deutschen Volkspolizei über die Erfüllung der Meldepflicht nach § 6 vorliegt. Wurde der Meldepflicht nicht nachgekommen, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 3 Tagen zu verständigen.

(3) Die Nebenmeldepflicht kann von einem Vertreter erfüllt werden, wenn der Nebenmeldepflichtige verhindert ist oder wenn er infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen kann.

**Führung von Hausbüchern**

## § 14

(1) Hausbücher sind zu führen

1. in Gemeinden über 5000 Einwohner in jedem Haus;
2. in jeder Gemeinschaftsunterkunft, unabhängig von der Größe der Gemeinde. In Gemeinschaftsunterkünften kann anstelle des Hausbuches eine Kartei geführt werden, welche die gleichen Angaben wie das Hausbuch zu enthalten hat.

(2) Zur Führung der Hausbücher sind die Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses bzw. die von ihnen Beauftragten verpflichtet. In Gemeinschaftsunterkünften obliegt diese Pflicht dem Leiter dieser Unterkunft.

(3) Die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei können, wenn es zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, verfügen, daß in einzelnen Gemeinden unter 5000 Einwohner oder in Ortsteilen solcher Gemeinden Hausbücher zu führen sind.

(4) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können verfügen, daß

1. für einzelne Häuser in Gemeinden über 5000 Einwohner die Pflicht zur Führung von Hausbüchern entfällt;
2. für mehrere Häuser ein gemeinsames Hausbuch zu führen ist.

(5) Als Hausbuch sind nur die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Der Verlust des Hausbuches ist der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(6) Das Hausbuch ist nur den Sicherheitsorganen und anderen dazu ermächtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

## § 15

(1) In das Hausbuch haben sich unter Vorlage der im § 5 genannten Dokumente eintragen zu lassen:

1. Personen, die nach § 7 und § 8 meldepflichtig sind, innerhalb von 7 Tagen;
2. Personen, die nach § 7 gemeldet sind und sich länger als 3 Tage bei Verwandten oder Be-